

# **Satzung**

## **des Schützenvereins Gründelhardt**

### **§ 1 - Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Schützenverein Gründelhardt. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und hat seinen Sitz in Gründelhardt. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 2 - Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, sowie die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.

### **§ 3 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 - Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat:

- a) Aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) Passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder.

2. Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden, und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Beitrag.

### **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschussbeschluss von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht.

Es ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anforderungen zu respektieren.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

### **§ 6 - Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat.

Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden (§ 5 Abs. 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, welche durch Beschluss endgültig entscheidet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarten abzugeben.

### **§ 7 - Beiträge der Mitglieder**

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

### **§ 8 - Leitung und Verwaltung**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. dem ersten Schießleiter
6. dem zweiten Schießleiter

2. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und 5 Beisitzern.

3. Der 1. Vorsitzende, im Falles seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Ausschuss wird von der Hauptversammlung auf 4 Jahre gewählt. Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder der Vorstandschaft auf die Dauer von 4 Jahren mit der Maßgabe, dass etwa zwei gleich große Gruppen gebildet werden, die wechselweise in Abständen von je 2 Jahren neu auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.

5. Der Ausschuss unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Sitzungen vorgesehenen Fällen. Die Ausschusssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

## **§ 9**

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 10**

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 11**

Der Vorsitzende beruft alljährlich, spätestens 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Hauptversammlung ein. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
- c) Etwa anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer.
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds.
- f) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken.
- g) Satzungsänderungen.
- h) Verschiedenes.

2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

4. Die Versammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.

3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

## **§ 13**

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung
2. Ausschluss eines Mitglieds
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.

## **§ 14**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Frankenhardt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 16**

Bei Ortswechsel verpflichtet sich ein jedes Mitglied seinen neuen Wohnort dem Schützenverein mitzuteilen.

#### **§ 17 - Jugendordnung**

Die Belange der Jugend sind in einer gesonderten Jugendordnung geregelt.

Gründelhardt, den 27. Januar 2012



Bernd Kolb

1. Vorsitzender